

XXVI. Theater.

Hier ist nur von denjenigen Theatern die Rede, zu denen die Gemeinde privatwirtschaftliche Beziehungen hat, nicht aber von der Lokalpolizeilichen Aufsicht über alle Theater (Theater-Lokalkommission) und von der Statistik der theatralischen Aufführungen, die im Abschnitte XIV. T. des Statistischen Jahrbuches behandelt ist.

Kaiserjubiläums-Stadttheater.

Mit dem Gemeinderatsbeschlusse vom 10. Juli wurde die Zustimmung zur Verwendung von 25.000 K aus dem Reservefonds des Kaiserjubiläums-Stadttheater-Vereines zur Vornahme von Adaptierungs- und Renovierungsarbeiten an der Fassade und in den Innenräumen des Stadttheaters erteilt.

Für bauliche Änderungen, bestehend in dem Aufbaue von Probefällen über dem zweiten Stockwerke und in der Vergrößerung der Bühne und des Orchesterraumes, wurde dem Theatervereine gegen Detailverrechnung ein Betrag von 60.000 K bewilligt.

Die Verzinsung und Amortisation dieses Betrages erfolgt in der Weise, daß der jeweilige Direktor des Stadttheaters von dem nach dem Ergebnisse der Schlußrechnung tatsächlich aufgewendeten Kapitale jährlich einen Betrag zu erlegen hat, welcher unter Zugrundelegung einer 4 prozentigen Verzinsung und der Amortisation bis zum Jahre 1950, vom Tage der Benützung an, zu berechnen ist. Für diese Verpflichtung des Direktors sowie für den Fall, als zeitweise ein Direktor nicht bestellt sein sollte, hat der Theaterverein die Haftung zu übernehmen.

Urania-Theater.

Über das Ansuchen des Vereines „Wiener Urania“ hat der Gemeinderat in der Sitzung vom 8. Dezember folgende Beschlüsse gefaßt:

I. Die Gemeinde Wien widmet zum Zwecke der Erbauung und des Betriebes des vom Vereine „Wiener Urania“ zu erbauenden Urania-Theaters die auf dem Aspernplatze im I. Bezirke gelegenen Teile der Kat.-Parz. 1364/2 und 1877/1 im ungefähren Ausmaße von 1466 m² unter folgenden Bedingungen:

1. Das Gebäude ist nach den vorgelegten Plänen von der Wiener Urania auf ihre Kosten zu errichten und in benützungsfähigen Zustand zu bringen; das Hauptgesimse darf die Höhe von 15.40 m, die Krönungsoberkante 18.50 m, die Höhe des Turmes

bis zur Knauffante 32 m nicht überschreiten. Mit dem Baue muß längstens bis 1. Juli 1909 begonnen und der Bau binnen zwei Jahren, gerechnet vom Tage des Baubeginnes, vollendet, bezw. der Benützungskonjens erteilt sein, anderenfalls die Gemeinde an dieses Übereinkommen nicht weiter gebunden ist und frei über den Bauplatz verfügen kann.

2. Die Gemeinde Wien erteilt als Grundeigentümerin vorbehaltlich des anstandslosen Ergebnisses der Baukommission den Baukonjens. Die Gemeinde behält sich aber ausdrücklich die Stellungnahme zu den von der Kommission für Verkehrsanlagen in der Note vom 23. Mai 1907, Z. 316, an die Wiener Urania gestellten Bedingungen vor.

3. Die Herstellung und Erhaltung des Asphalttrottoires und der kleinen Gartenanlage um das Gebäude sowie die erforderliche Niveauregulierung wird die Gemeinde auf ihre Kosten besorgen.

4. Die Gemeinde Wien verzichtet auf die Einhebung einer Kanaleinmündungsgebühr.

5. Das fertige Gebäude geht am Tage der Erteilung des Benützungskonjenses in das Eigentum der Gemeinde Wien über und wird von diesem Tage an der Wiener Urania auf die Dauer von 30 Jahren gegen Bezahlung eines Bestandzinses von jährlich 10 K zur Benützung überlassen. Nach Ablauf der 30 Jahre hat die Gemeinde über den Platz und das Gebäude vollkommen freies Verfügungsrecht. Eine eventuelle weitere Überlassung an die Wiener Urania bedarf eines neuen Übereinkommens.

6. Die Gemeinde erteilt ihre Zustimmung, daß die für den Bau erforderlichen Grundflächen in eine eigene Grundbucheinlage gebracht werden und in dieselbe die unwiderrufliche Widmung für den Bau und den Betrieb des Urania-Theaters während der Dauer der 30 Jahre zugunsten des Uraniavereines grundbücherlich sichergestellt wird.

Hieran wird jedoch die Bedingung geknüpft, daß seitens der k. k. n.-ö. Statthalterei gegen die Einbeziehung der in den Baugrund fallenden Teile der Kat.-Parz. 1878/1 und 1364/1 öffentliches Gut, für welches die k. k. n.-ö. Statthalterei entgegen der Anschauung der Gemeinde das Verwaltungsrecht in Anspruch nimmt, in diese Grundbucheinlage keine Einwendung erhoben wird.

7. Während der Dauer der Benützung des Gebäudes dürfen der Gemeinde keinerlei Kosten erwachsen. Es obliegt daher die vollständige klaglose und gute Instandhaltung des Gebäudes sowie die Zahlung der Steuern der Wiener Urania.

8. Die öffentliche Kommunikation entlang der Stützmauern des Vorkais des Donaukanales darf nicht abgesperrt werden. Auch ist bei der unterhalb der Aspernbrücke zum Vorkai führenden Stiege ein freier Raum von 2.50 m, gemessen von der Innensucht des Geländerunterlagssteines und der Sockelsucht des zu errichtenden Gebäudes freizuhalten.

9. Die Wiener Urania ist verpflichtet, jährlich zwölf Vorstellungen zu ermäßigten Preisen für Kinder der Volks- und Bürgerjchulen zu veranstalten. Wegen der Feststellung der näheren Modalitäten dieser Schilervorstellungen hat sich die Wiener Urania mit dem k. k. Wiener Bezirksjchulrate in das direkte Einvernehmen zu setzen.

10. Die Gemeinde entsendet in den Zentral-Ausschuß der Wiener Urania drei Mitglieder des Gemeinderates und einen vom Bürgermeister zu bestimmenden Beamten des Stadtbauamtes, welcher insbesondere bei Ausführung des Baues die Interessen der Gemeinde in entschiedener Weise zu wahren hat.

11. Die Kosten der grundbücherlichen Durchführung und der Vertragsausfertigung trägt die Gemeinde.

II. Die Gemeinde gestattet, daß die Grundsteinlegung für das neue Gebäude noch in diesem Jahre vorgenommen werden darf.

III. Es wird zur Kenntnis genommen, daß sich die Kosten des Baues des Urania-Theaters nach den vorgelegten Plänen, einschließlich der inneren Einrichtung, des Architektenhonorares und der Zinskalarzinsen, jedoch ausschließlich der Kosten der Einrichtung der Sternwarte, die in einem späteren Zeitpunkte erfolgen soll, auf rund 700.000 K stellen dürften und daß hievon ein Betrag von rund 580.000 K als sichergestellt bezeichnet werden kann, und zwar:

1. Durch die Subvention des k. k. Ministeriums für Kultus und Unterricht laut Erlasses vom 6. Mai 1907, Z. 11.536, ein eskompierter Betrag von rund 135.000 K.

2. Durch die mit Gemeinderatsbeschluß vom 7. Dezember 1905, Z. 15.090, zugesicherte Bau-Subvention ein Betrag von 100.000 K.

3. Durch bereits gezeichnete Schenkungsbeiträge rund 60.000 K.

4. Durch den Erlös von bereits gezeichneten Anteilscheinen, welche laut Erlasses des k. k. Finanzministeriums vom 3. Juni 1908, Z. 29.466, im Gesamtbetrage von 300.000 K ausgegeben werden dürfen, falls die unwiderrufliche Widmung des Baugrundes zum Betriebe der Urania grundbücherlich eingetragen wird, ein Betrag von 300.000 K unter der Voraussetzung, daß die von den dermaligen Differenzen in Aussicht gestellte Übernahme von Anteilscheinen an Zahlungsstatt bis zum Höchstbetrage von 142.000 K aufrecht bleibt.

IV. Die mit Gemeinderatsbeschluß vom 7. Dezember 1905 zugesicherte Bau-Subvention von 100.000 K ist an die Wiener Urania auszuführen, wenn das restliche Erfordernis von 120.000 K aufgebracht und sämtliche angeführten Beträge tatsächlich bei der Urania erlegt wurden.

Der Betrag von 100.000 K ist im Voranschlage pro 1909 sicherzustellen.